

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde –
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Bodenordnungsverfahren Wittenburg-Boddin-Horizontalsilos

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Stadt Wittenburg, Gemeinde Wittendörp**

Aktenzeichen: 5433.411-934
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 19. April 2021

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung

für die Stadt Wittenburg und die Gemeinde Wittendörp

Einstellungsbeschluss

Nach § 9 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Bodenordnungsverfahren Wittenburg-Boddin-Horizontalsilos, Landkreis Ludwigslust-Parchim, wird hiermit eingestellt.

II.

Das Bodenordnungsverfahren Wittenburg-Boddin-Horizontalsilos wurde mit Beschluss vom 24. April 2009 gemäß §§ 53 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit dem § 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zur Durchführung auf Antrag des Eigentümers der Horizontalsilos angeordnet. Der Anordnungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht und bezog sich auf folgende Flurstücke:

Stadt	:Wittenburg
Gemarkung	:Wittenburg
Flur	:2
Flurstücke	:7 und 8,
Gemeinde	:Wittendörp
Gemarkung	:Boddin
Flur	:1
Flurstück	:138/2 und 179.

Der Anordnungsbeschluss vom 24. April 2009 wurde von der seinerzeit zuständigen Flurneuordnungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft Wittenburg, Pappelweg 2, 19243 Wittenburg, erlassen. Am 16. September 2009 wurde dieser Beschluss bestandskräftig. Unbekannte Rechte gemäß § 14 FlurbG wurden nicht angemeldet.

III.

Gründe für die Verfahrenseinstellung:

Die Verfahrensordnung erfolgte auf Antrag des Eigentümers der beiden Horizontalsilos in den Gemarkungen Wittenburg und Boddin. Ziel des Verfahrens ist die Zusammenführung von separatem Eigentum an Grund und Boden und dem Anlageneigentum.

Nach Verkauf der Horizontalsiloanlagen erklärten die jetzigen Eigentümer, dass sie keine Fortführung des Verfahrens wünschen und eine teilweise Regelung der Eigentumsverhältnisse bereits erfolgt ist.

Nach der nunmehr fehlenden Antragsgrundlage ist das Verfahren einzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Wilfried Reiners
Leiter der Abteilung integrierte ländliche Entwicklung

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, den 19. April 2021

Im Auftrag


Andreas Beese
Sachbearbeiter



Veröffentlicht am 21.04.2021 auf der Internetseite des Amtes Wittenburg unter www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen. Damit rechtskräftig bekannt gemacht ab dem 22.04.2021.